

Zuwendungen an Arbeitnehmer

Grundsätzlich sind sämtliche Zuwendungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses steuer- und sozialversicherungspflichtig. Dies betrifft nicht nur die laufenden Lohn- und Gehaltszahlungen, sondern auch Zusatzvergütungen wie Prämien, Provisionen, Überstundenvergütungen, Urlaubs- und Weihnachtsgelder, etc. Allerdings gibt es auch verschiedene Zuwendungen, die – zusätzlich (nicht anstatt) zum regulären Arbeitsentgelt - ohne Steuer- und Sozialversicherungsabzüge gewährt werden können. Als Übersicht sind nachfolgend einige dieser steuer- und sozialversicherungsfrei zu gewährenden geldwerten Vorteile aufgeführt:

Aufmerksamkeiten	maximaler Aufwand für Geschenke (inkl. MwSt) DM 60,00 pro Anlass (ggf. Pauschalversteuerung mit 25% bei Geschenken anlässlich Betriebsveranstaltungen)
Berufskleidung	Überlassung typischer Berufskleidung (z.B. Arztkittel; keine Schuhe oder privat nutzbare Hemden) bzw. Erstattung entsprechender Arbeitnehmeraufwendungen
Betriebsveranstaltungen	maximal zwei eintägige Veranstaltungen pro Jahr (beispielsweise Weihnachtsfeier, Sommerfest, etc.), deren Gesamtkosten jeweils DM 200,00 pro Arbeitnehmer nicht überschreiten dürfen
betrieblich veranlasste Bewirtung	Voraussetzung: Teilnehmer auch Betriebsfremde; bei sog. Arbeitsessen anteilige Kosten pro Arbeitnehmer maximal 60,00 DM
Dienstwagen	zur ausschließlich beruflichen Nutzung (bei anteiliger Privatnutzung oder Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: steuerpflichtig)
Fahrtkostenzuschuss (Wohnung → Arbeitsstätte)	Übernahme der durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Kosten gegen Originalbeleg
Fortbildung	Übernahme der Fortbildungsaufwendungen bei einem Arbeitgeberinteresse an der Fortbildungsmaßnahme
Geburtsbeihilfe	maximal DM 700,00 pro Kind
Getränke und Genussmittel	Kaffee, Gebäck etc. zum betriebsinternen Verbrauch (keine kompletten Mahlzeiten)
Heiratsbeihilfe	maximal DM 700,00 je Ereignis
Kindergartenkosten	für Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder

Reisekosten

Erstattung im Rahmen betriebsbedingter Reisen entstandener Fahrtkosten gemäß Einzelnachweis oder DM 0,52 pro mit dem eigenen PKW gefahrenem Kilometer.

Übernahme im Rahmen betrieblich veranlasster Reisen aufgewandter Übernachtungskosten gemäß Einzelnachweis (ggf. pauschale Kürzung um DM 9,00 für enthaltene Frühstückskosten) oder Zahlung eines Pauschbetrages in Höhe von DM 39,00 (Inland).

Zahlung von Verpflegungsmehraufwandspauschbeträgen (keine Erstattung belegter Aufwendungen) bei einer betrieblich veranlassten Abwesenheit von

24 Std.	46,00 DM
14 Std. bis 24 Std.	20,00 DM
08 Std. bis 14 Std.	10,00 DM

Zuschläge

Nacharbeit (20.00-00.00 Uhr, 04.00-06.00 Uhr)	25%
Nacharbeit (00.00-04.00 Uhr)	40%
Sonntagsarbeit	50%
Feiertage, Silvester (ab 14.00 Uhr)	125%
Heiligabend (ab 14.00 Uhr)	150%
Weihnachtsfeiertage, 1. Mai	150%

Neben den vorstehend auszugsweise aufgeführten steuer- und sozialversicherungsfreien Zuwendungsarten gibt es bei einigen weiteren Fallkonstellationen die Möglichkeit, die grundsätzlich gegebene Steuer- und Sozialversicherungspflicht durch eine vom Arbeitgeber zu entrichtende pauschale Lohnsteuer abzugelten, wobei zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer Solidaritätszuschlag (5,5% der Lohnsteuer) sowie Kirchensteuer (meist 7% der Lohnsteuer) vom Arbeitgeber zu entrichten sind. Grundvoraussetzung ist jedoch auch hier, dass der Zuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Zu nennen wären insbesondere folgende Varianten:

Direktversicherung (20%)

höchstens DM 3.408,00 jährlich (monatlich DM 284,00)

Fahrtkostenzuschuss (15%) (Wohnung → Arbeitsstätte)

DM 0,70 pro Entfernungskilometer je Arbeitstag für Fahrten mit dem PKW (*Änderungen aufgrund der geplanten Entfernungspauschale möglich!*)

Verpflegungszuschuss (25%)

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sämtliche Zahlungen an den Arbeitnehmer über die Lohnbuchführung abgewickelt werden sollten. Dies betrifft insbesondere auch alle vorstehend aufgezeigten steuer- und sozialversicherungsfreien Bezüge.